

Menschenrecht (genitale) Unversehrtheit

■ Das Grundgesetz schützt die Unversehrtheit.¹ Verletzungen von Kindern werden strafrechtlich verfolgt. Trotzdem werden in Deutschland Eingriffe bei Kindern durchgeführt, die nicht medizinisch begründet sind. Dazu zählen etwa kosmetische Eingriffe, Eingriffe zur Festlegung des Geschlechtes und Eingriffe aus religiösen/weltanschaulichen Gründen wie Genitalverstümmelungen.

Eltern können zivilrechtlich argumentieren, ihr Kind sei einem starken Leidensdruck ausgesetzt, weil sein Genitale nicht einer gewünschten Norm entspreche. Oder, ein Eingriff werde ihnen von einer Gemeinschaft vorgeschrieben. Oder, die Interventionen würden von ‚Sachkundigen‘ durchgeführt. Die Vorschrift des §1631d BGB „Beschneidung des männlichen Kindes“ betrifft nicht medizinisch indizierte Beschneidungen im Hinblick auf die Einwilligung durch sorgeberechtigte Personen. Da die Beschneidung auch aus anderen als religiösen Gründen erfolgen kann, wird sie an kein Motiv gebunden. Erforderlich ist die Durchführung unter Einhaltung medizinisch anerkannter fachlicher Standards samt effektiver Schmerzbehandlung. Zu prüfen ist hier, inwieweit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Strafrechtlich verboten ist gemäß §226a StGB², die „äußeren Genitalien einer weiblichen Person zu verstümmeln“, ohne auszuführen, was damit konkret gemeint ist. Die Tathandlung einer weiblichen Genitalverstümmelung ist als Verbrechen strafbar, eine Rechtfertigung kommt nicht in

Betracht. Schwere gesundheitliche Schäden – körperliche wie psychische sind in der Regel die Folge. Problematisch, dass der §226a StGB nur für inländische Taten greift (Ausnahme: §7 StGB unter anderem Straftat an deutscher Staatsangehöriger und auch am Tatort mit Strafe bedroht beziehungsweise der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt). Zu klären ist, inwieweit es sich auch bei kosmetischer Genitalchirurgie um Verstümmelung handelt. Denn laut einer Gutachterin des Juristentages 2014 sind „nicht alle Veränderungen an weiblichen Genitalien unter ‚verstümmeln‘ zu fassen.“³ Einer Ungleichbehandlung von Mädchen/Frauen im Vergleich zu Jungen vor dem Hintergrund des Artikel 3 Grundgesetz sieht der Bundesgesetzgeber nicht, da es sich bei der Genitalverstümmelung an Mädchen „um grundlegend verschiedene Eingriffe im Vergleich zur Beschneidung von Jungen handele“.⁴

Seit 2022 gilt in Deutschland eine Leitlinie für rekonstruktive und kosmetische Eingriffe am weiblichen Genitale.⁵ Dort wird eingangs erwähnt, dass es sich bei kosmetischer Genitalchirurgie um ein wachsendes Geschäftsfeld handele. Die Autoren halten kosmetische, medizinisch nicht begründete Eingriffe am Genitale weiblicher Kindern dann für gerechtfertigt, wenn diese unter „Leidensdruck“ stünden. Wie dieser definiert werden soll, wird nicht genannt. Die Möglichkeit kommerzieller Interessen oder von Missbrauch werden in der Leitlinie nicht thematisiert.

Fazit: Der Schutz der Unversehrtheit von Kindern ist in Deutschland lü-



ckenhaft. pro familia sollte fordern, dass die Verletzung der Unversehrtheit (ohne zwingende medizinische Gründe) bei Kindern verfolgt und bestraft wird. Das Versprechen des Grundgesetzes sollte durch eindeutiges Recht „zum Schutz von Kindern vor Verletzungen der genitalen Unversehrtheit“ ergänzt werden. Die rechtlichen Ausnahmeregelungen bei Jungen und bei Mädchen können ersatzlos entfallen. <<

Impulsbeitrag von Dr. Helmut Jäger, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, Mitglied des Vorstands pro familia Niedersachsen, E-Mail: hefjaeger@posteo.de
Literatur auf Anfrage beim Verfasser

Literatur

1 Bundesministerium der Justiz (o. J.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 2.2., https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html

2 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_226a.html

3 Hörnle, T (2014): Gutachten für den 70. Dt. Juristentag 2014, München: Verlag C.H.Beck, S. 22–26.

4 Preisner in: Soergel/Zecca-Jobst BGB Familienrecht, 2021, § 1631 d BGB Rn. 12.

5 AWMF (2022): Rekonstruktive und ästhetische Operationen des weiblichen Genitale. S2k-Leitlinie, AWMF-Registernummer 009/019 Version 1.1. <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/009-019>